

# Gemeinde Quirla

## Gemeinderat Quirla

Sitzung am 23.02.2016

TOP 7.

Vorlagen-Nr. QU-VI./2016/0005

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Aktenzeichen: 022.3 (100208)

Amt:	Finanzen	Fraktion:
Z:	Frau Weske	

**Betr.: 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Quirla  
(Verteilungsregelung im Außenbereich) Beschluss GR**

### Antrag

Der Gemeinderat Quirla beschließt in seiner Sitzung die Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung für den gesamten § 4 „Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand“ (siehe Anlage).

**Auswirkungen auf den Haushalt: NEIN**

Haushaltsstelle:	/ VMHH	Summe:	€
------------------	--------	--------	---

### Begründung

Die derzeitige Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Quirla enthält keine Möglichkeit, eine Erschließungsanlage im Außenbereich abzurechnen. Die im Jahr 2008 zwischen der Anlage „Zum Weiherthal“, dem Abzweig „Zur Weiheralmühle“ und dem Wohngebiet „Zum Röhrlöffel“ hergestellte Erschließungsanlage stellt eine beitragsrechtliche Besonderheit dar.

Für diese Straße, die teilweise im Innen- sowie im Außenbereich gemäß §§ 34 bzw. 35 Baugesetzbuch der Gemeinde verläuft, muss eine eigenständige prozentuale Verteilungsregelung analog der Anlieger-, Hauptschließungs- bzw. Hauptverkehrsstraßen gem. § 4 Absatz 3 Buchstabe a, b und c erfolgen, die die zu erwartende bzw. die bereits vorhandene Inanspruchnahmemöglichkeit zwischen den Grundstückseigentümern der Innen- und Außenbereichsgrundstücke und der Allgemeinheit in einem vernünftigem Maß (prozentuale Umlagesätze) verteilt.

Es handelt sich um eine erstmalig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Eine Abrechnung der umlagefähigen Kosten gemäß §§ 127-135 BauGB über Erschließungsbeiträge ist nicht möglich, da dieser Bereich über kein gesichertes Baurecht wie einen Bebauungsplan verfügt. Insofern ist dieser Abschnitt über die zu ändernde Straßenausbau-beitragssatzung abzurechnen. Letztlich wird die gesamte neu errichtete Anlage zwischen „Zum Weiherthal“ bis zum Wohngebiet „Im Röhrlöffel“ (Ring) beitragsrechtlich in **3 Abrechnungseinheiten zerlegt und berechnet**.

Nach § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Quirla von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis	
ANZAHL DER MITGLIEDER DES GREMIUMS:	<b>9</b>
DAVON ANWESEND:	
DAVON STIMMBERECHTIGT:	
JA-STIMMEN:	
NEIN-STIMMEN:	
STIMMENTHALTUNG:	
BESCHLUSS-NR.	
ANLAGEN:	<b>1. Änderungssatzung zur Satzung vom 21.10.2013</b>

Wolfgang Simon  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung**  
**vom 23.02.2016 zur Straßenausbaubeitrags-**  
**satzung der Gemeinde Quirla**  
**vom 21.10.2013**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl.345) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S: 889), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S.61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quirla in seiner Sitzung vom 23.02.2016 die 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung vom 21.10.2013 hiermit beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung des Beitrages**

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch dem in § 9 bezeichneten Kreis der Beitragspflichtigen an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Quirla Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (3) Für Wirtschaftswege, beschränkt öffentliche Wege, Wege im Außenbereich und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Regelung erhoben werden.

**§ 4**  
**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Verkehrsanlagen im Innenbereich, nach § 34 BauGB oder in beplanten Gebieten nach § 30 Abs. 1, 3 BauGB.
  - a) bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung	./.	./.	70 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %
Mischflächen (Fahrbahn und Parkstreifen bzw. Fahrbahn und Gehweg)	8,50 m	5,50 m	68 %

- b) bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung	./.	./.	60 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen bzw. Fahrbahn und Gehweg))	8,50 m	5,50 m	53 %

- c) bei Straßen mit Verbindungsfunction und überwiegenden Durchgangsverkehr (**Hauptverkehrsstraßen**).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung	./.	./.	50 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Gemeindestraßen im **Außenbereich nach § 35 BauGB**, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	15 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	15 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	15 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	15 %
Beleuchtung	./.	./.	15 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	15 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	15 %

(\*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten; in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

## § 10 Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die durchgeführten Baumaßnahmen beendet worden sind (sachliche Beitragspflicht). Im Falle der Kostenspalzung gemäß § 7 der Satzung entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Fertigstellung der Teileinrichtung. Bei der Bildung von Erschließungseinheiten gemäß § 6, Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung mit Beendigung der Maßnahme an denen die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Die beitragspflichtigen Eigentümer von Grundstücken zahlen den einmaligen Beitrag innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides.
- (3) Ratenzahlungen werden auf schriftlichen Antrag durch den Eigentümer mittels Stundungs- bzw. Ratenbescheid einzeln festgesetzt. Für die Bearbeitung des Antrages werden Kosten gemäß Kostensatzung der Gemeinde Quirla fällig.

Quirla, den .....

GEMEINDE QUIRLA  
Bürgermeister  
Simon

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Stadtroda geltend gemacht werden.

Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Wolfgang Simon  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist mit Schreiben vom 14.04.2016 kommunalaufsichtlich angezeigt.

Die Eingangsbestätigung ging am ..... ein (Eingangsstempel).

Die Satzung wurde in ortsüblicher Weise vom ..... bis ..... öffentlich bekannt gemacht.

Die Kopie der ausgefertigten Satzung wurde mit Schreiben vom ..... an das LRA SHK, Abt. Kommunalaufsicht, gesandt.

